

Amtliche Bekanntmachung Nr. 94/2019

Hauptsatzung der Gemeinde Dassendorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.01.2019, 25.02.2019 und 07.05.2019 sowie mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Dassendorf erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

(zu beachten: § 12 GO)

- (1) Die Gemeinde Dassendorf führt ein eigenes Wappen. Das Wappen zeigt: „Gespalten von Schwarz und Gold. Vorn übereinander drei auswärts weisende goldene Eichenblätter, hinten eine umgewendete schwarze Wolfsangel“.
- (2) Die Gemeinde Dassendorf führt eine Gemeindeflagge. Sie zeigt: „Inmitten eines im Liek gelben, im fliegenden Ende schwarzen Flaggentuches das Gemeindegewappen in flaggengerechter Tingierung“.
- (3) Die Verwendung des Gemeindegewappens oder der Gemeindeflagge durch Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
- (4) Die Gemeinde Dassendorf führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindegewappen mit der Umschrift „Gemeinde Dassendorf, Kreis Herzogtum Lauenburg“.

§ 2

Bürgermeister oder Bürgermeisterin

(zu beachten: §§ 16a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 76, 82, 84, 95d, 95f GO)

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über:
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000 EUR,

2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 2.500 EUR nicht überschritten wird,
3. Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 10.000,00 EUR nicht überschritten wird,
4. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 10.000 EUR nicht überschritten wird,
5. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000 EUR nicht übersteigt,
6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000 EUR nicht übersteigt,
7. Unentgeltliche Veräußerung von Gemeindevermögen, Forderungen und anderen Rechten bis zu einem Wert von 2.500,00 EUR,
8. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 200 EUR und der Gesamtbetrag aller Mietzinsraten jährlich 6.000 EUR nicht übersteigt,
9. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 5.000 EUR,
10. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000 EUR. Der Gemeindevertretung ist hierüber zu berichten.
11. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden soweit der monatliche Mietzins 200 EUR nicht übersteigt,
12. Gewährung von Zuschüssen im Rahmen des von der Gemeindevertretung beschlossenen Haushalts, im Einzelfall bis zu 1.500 EUR,
13. Die Auszahlung von Belohnungen bis zu einer Höhe von 500,00 EUR für Hinweise, die zur Ergreifung von Tätern geführt haben, die für Vandalismusschäden an öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde überführt worden sind,
14. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,00 EUR, nach Empfehlung des zuständigen Fachausschusses bis zu einem Wert von 25.000,00 EUR, darüber hinaus nach einer öffentlichen Ausschreibung auf der Grundlage der VOB/VOL in unbegrenzter Höhe,
15. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 3.000 EUR,

16. Bildung von Abschnitten und die Spaltung der Kosten bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen aufgrund des Baugesetzbuches und von Straßenausbaubeiträgen aufgrund des Kommunalabgabengesetzes,
17. Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch, soweit der Wert des Grundstücksvertrages einen Betrag von 20.000,00 EUR nicht übersteigt,
18. Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften,
19. Feststellung gemäß § 20 Abs. 1 Gemeindeordnung,
20. Angelegenheiten im Rahmen der Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde für die Dienstkräfte der Gemeinde, soweit es um die Beendigung aller Beschäftigungsverhältnisse bzw. um die Einstellung geringfügig und kurzfristig Beschäftigter sowie um kurzfristige Urlaubsvertretungen geht,
21. Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde zu Anträgen auf Genehmigungsfreistellung (§ 68 LBO) sowie zu Anträgen als auch zu Vorbescheiden gem. § 30 BauGB bei Wohngebäuden und Nebenanlagen.
22. Erteilung von Weisungen gemäß § 25 Abs. 1 GO sowie bei Angelegenheiten gemäß § 9 Abs. 6 GkZ,
23. Verzicht auf Weiterverfolgung von Forderungen für den Fall, dass die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldnerin oder des Schuldners oder aus anderen Gründen wie dauernde Zahlungsunfähigkeit, Tod der Schuldnerin oder des Schuldners ohne Erbmasse, unverhältnismäßig hohe Kosten der Weiterverfolgung zur Höhe der Forderungen oder rechtskräftige endgültige Restschuldbefreiung nach Wohlverhaltensphase im Insolvenzverfahren für die vom Insolvenzverfahren erfassten Forderungen dauernd ohne Erfolg bleiben wird soweit ein Betrag von 10.000 € nicht überschritten wird. Der Gemeindevertretung ist hierüber zu berichten.

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte

(zu beachten: § 2 Abs. 3 und 4 GO, § 22a Amtsordnung)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Hohe Elbgeest ist auch für die Gemeinde Dassendorf tätig. Sie kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre genderrelevanten Auswirkungen, z. B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für Hilfe suchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben möglichst so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 4

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16a, 22 Abs. 4, 45, 46, 94 Abs. 5 GO)

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 Gemeindeordnung werden gebildet:

a) Finanzausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Finanzangelegenheiten
Steuern
Abgaben
Liegenschaftsangelegenheiten
Prüfung der Jahresrechnung
Satzungen -Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Beschlussausschuss: Stundungen von 5.000,01 EUR bis 10.000,00 EUR

b) Ausschuss für Bildung und Soziales

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Schulangelegenheiten/ Volkshochschule
Kindergartenangelegenheiten
Büchereiwesen
Förderung und Pflege des Sports
Senioren- und Jugendbeiratsangelegenheiten
Überlassung zur Nutzung von gemeindeeigenen
Räumen und Flächen

c) Kulturausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Kultur- und Gemeinschaftswesen
Organisation und Koordination von gemeindlichen
Veranstaltungen
Heimatspflege wie z. B. die Überarbeitung der Dorf-
chronik
Vernetzung der kulturellen Angebote untereinander

d) Bauausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Baumaßnahmen
gemeindeeigene Gebäude
Wegebau
Oberflächenentwässerung

e) Ausschuss für Umwelt und Sicherheit

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Trinkwasserangelegenheiten, Abwasser
Landschaftspflege
Friedhofsangelegenheiten
Umweltangelegenheiten
Naturschutz
öffentliche Sicherheit
Katastrophenschutz / Feuerwehr

f) Planungsausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Bauleitplanungen (Beratung und Bearbeitung aller
Angelegenheiten der F-, B -, Grünordnungs- und
Dorfentwicklungspläne und des Landschaftsplanes);
Umsetzung von Gewerbeflächen;
Förderung und Ansiedlung von Wirtschaft und Ge-
werbe.

Beschlussausschuss: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens in folgenden Fällen:

- Erteilung von Ausnahmen gem. § 14 Abs. 2 BauGB
- Antrag auf Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 BauGB
- Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen gem. § 31 i. V. m. § 36 BauGB
- Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach §§ 33, 34, 35 i. V. m. § 36 BauGB
- Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach der Landesbauordnung bei Ausnahmen, Abweichungen und Befreiungen von örtlichen Bauvorschriften.

In die vorstehenden Ausschüsse können jeweils drei Bürgerinnen und/oder Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Die Gemeindevertretung wählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, für jeden Ausschuss auf Vorschlag der Fraktionen bis zu zwei stellvertretende Ausschussmitglieder je Ausschusssitz. Belegt eine Fraktion nur einen Ausschusssitz, kann sie drei stellvertretende Ausschussmitglieder entsenden. Pro Fraktion können zwei wählbare Bürgerinnen/Bürger als stellvertretende Ausschussmitglieder gewählt werden. Die stellvertretenden Mitglieder vertreten die ordentlichen Mitglieder, wenn diese verhindert sind, in der Reihenfolge, in der sie gewählt wurden.
- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 Gemeindeordnung an den Ausschüssen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 5

Gemeindevertretung

(zu beachten §§ 27, 28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister bzw. auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6

Einwohnerversammlung

(zu beachten: § 16b GO)

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 20 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen.

Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 30 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
 5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern der Gemeindevertretung zu übersenden. Interessierte Bürgerinnen und Bürger können sie auf Wunsch erhalten.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, müssen in einer angemessenen Frist von den zuständigen Organen der Gemeinde behandelt werden.

§ 7

Kinder - und Jugendbeirat

- (1) Zur wirksamen Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde und um die Jugendlichen an den interessierenden Maßnahmen beteiligen zu können, wird gemäß § 47 d Gemeindeordnung ein Jugendbeirat gebildet.
- (2) Der Jugendbeirat besteht aus 4 Mitgliedern im Alter zwischen 15 und 22 Jahren. Der Jugendbeirat wird von den 12 bis 22 Jahre alten Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde gewählt.
Einzelheiten über die Wahl und die Arbeit des Beirates regelt die Satzung über die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates.

§ 8

Seniorenbeirat

- (1) Zur wirksamen Vertretung der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde wird gemäß § 47 d Gemeindeordnung ein Seniorenbeirat gebildet.
- (2) Der Seniorenbeirat besteht aus 4 Mitgliedern im Alter über 60 Jahren, die von den über 60 Jahre alten Bürgerinnen und Bürgern gewählt werden.
Einzelheiten über die Wahl und die Arbeit des Beirates regelt die Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates.

§ 9

Verträge nach § 29 Abs. 2 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von

5.000 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 500 EUR im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 26.000 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 2.600 EUR im Monat, nicht übersteigt.

§ 10
Verpflichtungserklärungen
(zu beachten: § 51 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500 EUR nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 11
Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung, §§ 4a, 6a und 10a BauGB)

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.dassendorf.de bekanntgemacht. Hierauf wird in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Dassendorf, die sich
1. am Amtsgebäude, Christa-Höppner-Platz 1 (Parkplatz)
 2. im Müssenweg, Bushaltestelle, Höhe Müssenweg 8
 3. im Dorf, Dorfstraße an der Trafostation, Feuerwehrgerätehaus
 4. im Kreuzhornweg, Bushaltestelle, Kreuzhornweg 39
 5. und an der Polizeistation, Am Wendel 2
- befinden, hingewiesen.

Die Veröffentlichung ist mit dem Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar und der Hinweis auf sie an der Bekanntmachungstafel erfolgt ist.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich

1. am Amtsgebäude, Christa-Höppner-Platz 1 (Parkplatz)
2. im Müssenweg, Bushaltestelle, Höhe Müssenweg 8
3. im Dorf, Dorfstraße an der Trafostation, Feuerwehrgerätehaus
4. im Kreuzhornweg, Bushaltestelle, Kreuzhornweg 39
5. und an der Polizeistation, Am Wendel 2

befinden, bekannt gemacht. Der Inhalt wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet gestellt.

§ 12 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 05.01.2016 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 03.06.2019 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Dassendorf, den 13.06.2019

D.S.

Martina Falkenberg
Bürgermeisterin

Veröffentlichungsvermerk:

Im Internet veröffentlicht am: 17.06.2019

Hinweis in Bekanntmachungskästen am: 17.06.2019